



AGB CLOUD SERVICES

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Cloud Services der WTG communication GmbH, Willy-Brandt-Weg 11 in 48155 Münster, (nachfolgend »WTG«)

1. Präambel / Erklärungen des Kunden

- 1.1** Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Cloud Service Vertrages zwischen dem Kunden und der WTG communication GmbH (nachfolgend »WTG«). Es gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG). Kunden sind ausschließlich Unternehmer (nachfolgend »Kunde«) im Sinne des § 14 BGB, nicht Verbraucher nach § 13 BGB. Der Kunde erklärt ausdrücklich als Unternehmer i. S. d. § 14 BGB zu handeln und verzichtet zudem zugleich auf die Rechte und Anwendbarkeit, soweit gegeben, des § 56 Abs. 1 TKG.
- 1.2** Mit Vertragsschluss erkennt der Kunde diese AGB sowie die jeweils gültige, produktsspezifische Leistungsbeschreibung und Preisliste sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingung Lizenzen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen General“ der WTG in der jeweils aktuell gültigen Fassung an.
- 1.3** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn die WTG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4** Änderungen der AGB und Änderungen in der Funktion der Software aufgrund Weiterentwicklung werden vier Wochen im Voraus und schriftlich angekündigt. Für den Kunden nachteilige Änderungen berechtigen diesen zum Widerspruch, im Falle unzumutbarer Änderungen auch zur Kündigung, wobei der Vertrag nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung beendet werden kann. Das Recht zum(r) Widerspruch / Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb von vier Wochen nach Benachrichtigung durch Eingang in schriftlicher Form bei der WTG ausgeübt wird. Das Recht zum(r) Widerspruch / Kündigung besteht nicht, wenn die Änderungen auf gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Vorgaben beruhen (z. B. Änderung des USt-Satzes, Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte o. ä.).
- 1.5** Die bei jeweiliger Beauftragung geltenden AGB der WTG gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich erneut darauf Bezug genommen wurde.

2. Vertragsabschluss

- 2.1** Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, indem die WTG die Beauftragung durch den Kunden in Textform bestätigt oder die beauftragte Leistung bereitstellt.
- 2.2** Die WTG ist zur Auftragsannahme nicht verpflichtet und behält sich vor, die Annahme insbesondere von folgenden Bedingungen abhängig zu machen: Bonitätsprüfung, Technische Realisierbarkeit (insb. LAN-Eignung, SDSL-Verfügbarkeit), ggf. durch den Kunden zu erbringende, angemessene Sicherheitsleistung.

3. Regulatorische Rahmenbedingungen

- 3.1** Die Parteien sind sich darin einig, dass die Vertragserfüllung maßgeblich durch die jeweils geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird (insb. das TKG, die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die mit der Deutschen Telekom AG und anderen Netzbetreibern geltenden Zusammenschaltungs- und Fakturierungsbedingungen sowie Entscheidungen der BNetzA, der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte).
- 3.2** Die WTG ist im Falle von Änderungen dieser Rahmenbedingungen berechtigt, nach eigenem Ermessen (§ 315 BGB) die Konditionen entsprechend der hierdurch gegebenen Auswirkungen auf die Kosten und Kalkulation im gleichen Umfang anzupassen. Bei Dauerschuldenverhältnissen gilt ergänzend hierbei die Regelung in Kapitel C Ziffer 3.8. der „AGB General“ der WTG. Wird die Leistung durch eine Änderung ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht der WTG ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Diese Kündigung führt nicht zu weiteren Ansprüchen des Kunden.

4. Termine / Beauftragung von Subunternehmern

- 4.1** Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn die WTG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat.
- 4.2** Die WTG darf sich zur Vertragserfüllung Dritter (Subunternehmer) bedienen. Der Kunde verpflichtet sich, einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung zum Zwecke der Vertragserfüllung auch durch Dritte zuzustimmen.



5. Rücktrittsrecht

Die WTG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die notwendigen vertraglich vereinbarten Lizzenzen Dritter Cloudanbieter oder erforderliche Hardware binnen 2 Monaten nach Vertragsschluss ohne eigenes Verschulden der WTG durch diese nicht beschaffbar ist.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet: den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der WTG die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen und im erforderlichen Umfang Zugang zu Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit erforderlich, dafür zu sorgen, dass der am Grundstück dinglich Berechtigte die Einrichtung, Prüfung und Instandhaltung von Zugängen zu einem öffentlichen TK-Netz gestattet (gem. Anlage zu § 45 a TKG), die erforderlichen Nutzungsvoraussetzungen (z. B. Strom) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, Kennworte, PINs, TANs usw. streng geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. die WTG ändern zu lassen und die WTG darüber zu informieren, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, die vereinbarten Leistungen nur nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und keinesfalls missbräuchlich zu nutzen, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen, Änderungen an den für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten Teilnehmer- und Standortdaten der WTG unverzüglich in Textform anzuzeigen, besonders Standortinformationen, welche für Notrufe relevant sind, alle Mitarbeiter bzw. Benutzer des Anschlusses über die Erteilung des Einzelverbindungs nachweises zu informieren und soweit vorhanden den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

6.2 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

7. Hardware

Für den Fall der vereinbarten Lieferung und Bereitstellung von Hardware gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen General“ der WTG in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

8. Rechnungsstellung

8.1 Der Kunde erhält von der WTG monatlich eine Rechnung. Die Rechnungszustellung erfolgt in digitaler Form an eine vom Kunden anzugebene E-Mail-Adresse.

8.2 Bei der Nutzung von offline-gebillten Mehrwertdiensten (z. B. 118xx, 0900, 0190) kann es, in Abhängigkeit von Vorleistungen Dritter, zu Verzögerungen bei der Abrechnung dieser Dienste sowie zu Ungenauigkeiten bei aktuellen Kostenstatistiken kommen.

8.3 Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs stellt die WTG gesondert in Rechnung. Zu den gesondert in Rechnung gestellten Leistungen gehören insbesondere: die Aufwendungen für die Überprüfung der Anlage nach einer Störungsmeldung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung der WTG vorliegt oder der Schaden oder Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, neben Arbeitszeit und Materialkosten auch Anfahrts- und Transportkosten, Leistungen Dritter, die der Kunde über die Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch genommen hat, wie z. B. Auskunftsdiensste (118xx) oder Premium Rate Dienste (0900, 0190).

9. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

9.1 Bestandteil des Vertrages ist die Vereinbarung einer Einzugsermächtigung zugunsten der WTG. Die Rechnungsbeträge werden gemäß dieser Vereinbarung per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen. Bei Widerruf oder Nichterteilung der Einzugsermächtigung wird ein Bearbeitungsentgelt für die höheren Aufwände des Inkassos in Höhe von 5,00 Euro zzgl. gesetzlicher USt. pro Rechnungsstellung fällig. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung bzw. zurückgereichten Lastschrift kann die WTG eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro zzgl. der gesetzlichen USt. verlangen.

9.2 Etwaige Überzahlungen werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.



- 9.3** Etwaige Einwände gegen eine Rechnung der WTG sind innerhalb des vertraglich vereinbarten Zahlungsziels, jedoch spätestens zwei Wochen nach Zugang, schriftlich bei der in der Rechnung angegebenen Adresse geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die WTG wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung besonders hinweisen.
- 9.4** Die zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Verkehrsdaten werden durch die WTG standardmäßig sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht, soweit der Kunde keine kürzere Speicherfrist gewählt hat. Im Falle von Rechnungseinwendungen dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis der Sachverhalt abschließend geklärt ist.
- 9.5** Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft die WTG weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Leistungen noch eine Auskunfts- pflicht über die Einzelverbindungen.
- 9.6** Die WTG ist berechtigt, die Abrechnung gegenüber dem Kunden und / oder die Einziehung offener Forderungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen, hierfür Forderungen an diesen abzutreten und dem Dritten die für die Abrechnung / Einziehung erforderlichen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.
- 9.7** Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 9,0 Prozent über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Die WTG ist zudem berechtigt, die nach Zahlungsverzug entstehenden Mahnkosten in Höhe von 5,00 € je Mahnung zu berechnen.
- 9.8** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der WTG vorbehalten.
- 9.9** Gegen Forderungen der WTG kann der Kunde nur mit Einverständnis der WTG oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 9.10** Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungs- rechts nur wegen zugestandener oder rechtskräftig feststellter Gegenansprüche zu.

10. Lizenzrechte

Wird dem Kunden Software zur Verfügung gestellt, gelten maßgeblich die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers und darüber hinaus ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lizenzen“ der WTG in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung als vereinbart und einbezogen.

11. Störungsmeldungen

Sofern im Auftragsformular nichts anderes vereinbart wurde, müssen alle Störungen, die dem Kunden bekannt werden, unverzüglich und so detailliert wie möglich dem Support-Team per Mail an tsc@WTG.com gemeldet werden. In dringenden Fällen kann der Support der WTG auch telefonisch unter + 49 251 3993 300 erreicht werden.

12. Allgemeine Rechte der WTG

- 12.1** Die WTG bedient sich zur Herstellung der Verbindungen der Kommunikationsnetze Dritter als Vorleistung. Die Verpflichtung der WTG zur Leistungserbringung wird beschränkt durch die Verfügbarkeit dieser Vorleistungen.
- 12.2** Kapazitätsengpässe in den Übertragungswegen, Störungen an den Anlagen der Netzbetreiber, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder Störungen wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb erforderlich sind, sind nicht auszuschließen und stellen keinen Mangel der Leistungen der WTG dar. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich zudem aus Gründen höherer Gewalt sowie Streiks und Aussperrungen ergeben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 12.3.** Vereinbarte Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 12.4** Verzögerungen bei erstmaliger Aufschaltung gehen, soweit nicht von WTG verschuldet, nicht zu Lasten der WTG. Schadensersatzansprüche seitens des Kunden gegenüber der WTG sind insoweit ausgeschlossen, soweit dies nicht unabdingbare oder zwingend gesetzlich geregelte Ansprüche betrifft.
- 12.5** Zeitweilige Unterbrechungen oder Störungen können sich insb. ergeben wegen / während: Montagearbeiten zum Anschluss der Endgeräte,



Montagearbeiten an der LAN-Infrastruktur des Kunden, Verzögerungen bei der Rufnummernportierung. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

12.6 Soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder aufgrund betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist, ist die WTG berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

12.7 Soweit die WTG Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ergeben sich daraus nicht.

12.8 Die WTG ist jederzeit berechtigt, zur Verbesserung der Dienstleistungen neue Hard- oder Software beim Kunden einzurichten oder bestehende Software durch Weiterentwicklung und Updates zu modifizieren, soweit hierdurch die Funktionalität nicht eingeschränkt wird und kann hierbei die angemessene Mitwirkung des Kunden verlangen.

13. Anschlussperre

13.1 Die WTG ist berechtigt, den Anschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 45k TKG) sowie insbesondere zum Schutz des Kunden oder für den Fall: eines begründeten Verdachts des Missbrauchs, des Vorliegens der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung, dass der Kunde der WTG keinen postzustellfähigen Firmensitz mitteilt, ganz oder teilweise zu sperren.

13.2 Eine Sperrung wegen Zahlungsverzug kann der Kunde durch Leistung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach mindestens den dreifachen Betrag der höchsten jemals angefallenen Monatsrechnung ausmachen muss.

13.3 Eine Entsperrung kann immer nur zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

14. Weitergabe und Abtretung

14.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die WTG auf Dritte übertragen.

14.2 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Aufwendungen und Schäden, die aus der Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte entstehen, soweit er diese ermöglicht oder in sonstiger zurechenbarer Weise zu vertreten hat. Entsprechendes gilt für die infolge der befugten oder unbefugten Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

15. Vertragsdauer, Kündigung

15.1 Der Vertrag wird mit einer vereinbarten festen Mindestlaufzeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, die Vertragslaufzeit erstreckt sich auf die Mindestvertragslaufzeit beginnend mit der Inbetriebnahme und verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um einen Monat. Der Vertrag ist nach Ablauf der ersten Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen.

15.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.4 Die WTG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags und Sperrung der Leistungen insb. berechtigt, wenn: ein Fall des Missbrauchs oder der Verdacht einer Straftat besteht, der Kunde seine Zahlungen nachhaltig (z. B. zwei Monate in Folge) einstellt, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann, der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen schulhaft nicht erfüllt, der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind.

15.5 Wird das Vertragsverhältnis aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, so hat er alle in Folge des Vertrages angefallenen Aufwendungen, insbesondere für bereits durchgeführte Arbeiten, geleistete oder zu leistende Zahlungen an Dritte sowie für den notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen. Gleicher gilt, wenn die WTG den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, kündigt. In diesen Fällen werden Anschlusskosten nicht zurückerstattet. Die WTG behält sich die Geltendmachung von angefallenen Aufwendungen auch für den Fall vor, wenn der Vertrag



mit dem Kunden aus Kulanzgründen vorzeitig beendet wird. Etwaige Schadensersatzansprüche der WTG bleiben unberührt.

15.6 Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen, die weder der Kunde noch die WTG zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so sind etwaige anfallende Stornierungskosten, die der WTG von Dritten in Rechnung gestellt werden, vom Kunden zu tragen.

16. Haftung

16.1 Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die WTG nur, sofern diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte.

16.2 Sofern ein sogenannter reiner Vermögensschaden in Betracht kommt, ist dieser in jedem Fall auf den Nettobetrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus diesem Vertrag begrenzt.

16.3 Für schuldhafte verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die WTG unbegrenzt. Für Sach- und Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 16.1 liegen, haftet die WTG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Im Übrigen ist die Haftung auf dem Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

16.4 Soweit der Internetzugang nicht Teil, der bei der WTG beauftragten Leistungen ist, haftet die WTG nicht für Leistungseinschränkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde keine Verbindung zum Internet hat.

16.5 Eine Haftung der WTG bei Leistungsstörungen der bereitgestellten Soft- und Hardware besteht nur, wenn die WTG bei Störungen, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten nicht einhält.

16.6 Für Leistungseinschränkungen bzw. Leistungsstörungen, die auf IP-Endgeräte zurückzuführen sind, die nicht von der WTG, sondern von einem unabhängigen Dritten überlassen worden sind, haftet die WTG nicht.

16.7 Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung der WTG für Mängel der Soft- und Hardware besteht nicht.

16.8 Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten und / oder Passwörter Leistungen von WTG nutzen, haftet der Kunde gegenüber WTG auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der WTG.

17.2 Soweit der Kunde Vollkaufmann oder Person des öffentlichen Rechtes ist, ist der Sitz der WTG zugleich der vereinbarte Gerichtsstand. Der WTG steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

17.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der WTG und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Schlichtung

Der Kunde kann im Streit mit der WTG darüber, ob die WTG eine in den §§ 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

19. Schriftform, Salvatorische Klausel

19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder der Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

19.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung / dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel soll nach dem Willen der Parteien eine dem wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Zweck des Vertrages zulässige und rechtmäßige Klausel treten.

Stand: 05/2025